

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines – Anwendungsbereich

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) der NOVOMATIC AG („NAG“), in ihrer jeweils gültigen Fassung, hinsichtlich der Lieferung von Kauf-, Miet- oder Lizenzgegenständen und *mutatis mutandis* hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen durch die NAG anzuwenden. Die AGB der NAG sind jeweils wesentlicher Vertragsbestandteil und gelten auch für sämtliche zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Kunden. Weitere Bedingungen, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die NAG.

Der Kunde ermächtigt die NAG, unter Verzicht auf eine gesonderte Mitteilung, personenbezogene Daten in dem Umfang zu verwenden, wie dies nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zulässig und für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, und diese personenbezogenen Daten an die mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Mitarbeitern der NAG weiterzugeben.

2. Angebote und Kundenbestellung

Die Angebote der NAG sind freibleibend und als Aufforderung („*invitatio ad offerendum*“) an den Kunden zu verstehen, eine verbindliche Bestellung („Bestellung“) abzugeben. Jegliche in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Unterlagen der NAG enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die NAG behält sich das Recht vor, Bestellungen auch ohne Angabe von jeglichen Gründen abzulehnen.

Spezifikationsunterlagen, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und Skizzen oder sonstige technische Unterlagen sowie Muster, Preislisten, Handbücher, Prospekte, Kataloge, Broschüren, Darstellungen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum der NAG und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, usw. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NAG dürfen keine Angebots- oder Projektunterlagen kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die NAG kann jederzeit verlangen, dass diese Unterlagen zurückgegeben werden, und diese sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen, wenn die Bestellung von jemand anderem aufgegeben wurde, an die NAG zurückzugeben.

3. Vertragsabschluss

Die Verträge zwischen dem Kunden und der NAG gelten als abgeschlossen, wenn die NAG die Kundenbestellung erhält und elektronisch oder anderweitig eine schriftliche Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) aussendet oder die bestellten Artikel an den Kunden versendet.

Sofern die NAG nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, ist die NAG nicht an jegliche schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Bedingungen gebunden, die von den AGB abweichen oder diese ergänzen, und solche Bedingungen sind null und nichtig.

4. Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“ (Incoterm 2020) oder „ab Lager“, inklusive NAG-Standardverpackung und exklusive Verladung, Demontage, Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, sowie Umsatzsteuer und sonstiger Steuern. Sollten im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, so sind diese vom Kunden zu tragen. Ist Lieferung mit Versand vereinbart, so werden die Versandkosten sowie die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, die jedoch das Abladen und die Verteilung nicht einschließen dürfen. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Verpackungen und Packhilfsmittel dürfen vom Kunden nur dann wiederverwendet werden, wenn das Logo und der Name der NAG sowie das Warenzeichen und sonstige Kennzeichen der NAG unkenntlich gemacht wurden.

Im Falle von Standardspielen gelten die von der NAG dem Kunden genannten Preise für die in den Katalogen der NAG aufgeführten Spiele, Spielgeräte und Zubehörteile. Abweichende(s) oder zusätzliche(s) Zubehör, Funktionen oder Anforderungen zu diesen Standardspielen können zusätzliche Kosten verursachen und sind ausdrücklich vor jeder Kundenbestellung zwischen der NAG und dem Kunden zu vereinbaren.

Die zum Zeitpunkt des ersten Angebots der NAG an den Kunden geltenden Preise und Mengen der Kaufgegenstände basieren auf den Kosten und der Verfügbarkeit von Produktionsmaterial. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, ist die NAG berechtigt, die Preise und/oder Mengen und/oder Liefertermine entsprechend anzupassen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, aufgrund von Kollektivverträgen oder einer Erhöhung der Produktionsmaterial- und Lieferpreise.

Der Abzug von Skonto bei vorzeitiger Zahlung, Preisnachlässe und/oder sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Sollten die von der NAG angegebenen Preise in einer anderen Währung als EUR angegeben sein, basieren sie auf einem festen Wechselkurs für dieses Kalenderjahr. Im Falle von Änderungen der Marktwechselkurse um mehr als 10 % (zehn Prozent) zu Ungunsten der NAG ist diese berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern zwischen der NAG und dem Kunden keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist der Rechnungsbetrag (Nettokaufpreis zuzüglich Umsatzsteuer) spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der in der Rechnung angegebenen Währung an die NAG zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt der Tag des Eingangs bei der NAG und die Zahlung gilt an dem Tag als abgeschlossen, an dem die NAG über den Betrag verfügen kann. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten (wie z. B. Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.

Sämtliche Rechnungen werden von der NAG direkt an den Kunden ausgestellt. Die NAG akzeptiert ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NAG keine Zahlungen von Dritten im Namen des Kunden. Für den Fall, dass der Kunde Zahlungen durch einen Dritten leisten möchte, ist der Kunde verpflichtet, den Grund für die Zahlung durch einen Dritten sowie die Beziehung zwischen dem Kunden und diesem Dritten mindestens 14 (vierzehn) Tage im Voraus schriftlich anzugeben. In jedem Fall behält sich die NAG das Recht vor, eine solche Zahlung durch einen Dritten abzulehnen.

Sowohl bei Zahlungen durch den Kunden als auch, sollte die NAG ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, bei Zahlungen durch Dritte im Auftrag des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass seine Gelder bzw. die Gelder Dritter nicht durch kriminelle Aktivitäten erlangt wurden und dass diese legalen Ursprungs sind.

Die NAG ist jederzeit berechtigt, telemetrische oder ähnliche Daten über die Software und/oder das System, insbesondere aus den in den vom Kunden vertraglich erworbenen Spielgeräten implementierten Protokollen, zu Markt- und/oder Produktevaluationszwecken sowie zu Service-, Wartungs- und/oder Zahlungsbedingungs Zwecken auszulesen und diese Daten zu speichern und zu nutzen.

6. Zahlungsverzug

Sollten eine oder mehrere Zahlungen überfällig werden (Nichteinhaltung von Zahlungszielen), unabhängig davon, ob und aus welchen Gründen dies durch den Kunden verursacht wurde, gilt die Zahlung als in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder eines gerichtlichen Einschreitens bedarf, und die NAG ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt:

- a. die entsprechenden Rechte des Kunden zur Nutzung der in den erworbenen Spielgeräten installierten Programme, insbesondere Spielprogramme, zu entziehen oder auszusetzen und die Spielgeräte ohne Vorankündigung zu deaktivieren oder außer Betrieb zu nehmen, bis der Kunde seine Schuld beglichen hat,

- b. die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der NAG bis zur Zahlung oder sonstigen Leistung auszusetzen und die Lieferfrist angemessen zu verlängern,
- c. sämtliche offenen Forderungen, die aufgrund dieses Geschäftes oder anderer Geschäfte zu begleichen sind, sofort fällig zu stellen und Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8,5% (achtkommafünf Prozent, Stand 01.03.2022) pro Jahr ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zu verrechnen, sofern die NAG nicht zusätzliche Kosten nachweist,
- d. vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine angemessene Nachfrist nicht eingehalten wird.

Der Zinssatz laut Punkt c. wird jeweils zum 1. Januar jeden Jahres anhand der Bestimmung des § 456 UGB verprobt. Für den Fall einer Änderung von 10% oder mehr behält sich NAG das Recht vor, den Zinssatz anzupassen.

Ist der Kunde im Rahmen eines vereinbarten Zahlungsplans auch nur mit einer Rate im Rückstand, wird der gesamte ausstehende Betrag sofort fällig.

Im Voraus vereinbarte Rabatte oder Boni an den Kunden werden nur ausbezahlt, wenn die Zahlungen rechtzeitig und in der vereinbarten Höhe erfolgen.

Der Kunde kann gegen Forderungen der NAG nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der NAG schriftlich anerkannten Forderungen aufrechnen.

Die NAG ist jedenfalls berechtigt, dem Kunden Vorprozesskosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, sowie Anwaltskosten in Rechnung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt – Abtretung von Ansprüchen

Die NAG behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Preise zuzüglich Zinsen, Gebühren und Kosten vor. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung der NAG tritt der Kunde hiermit seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Kaufgegenständen, an denen ein Eigentumsvorbehalt besteht, an die NAG ab, auch wenn die Kaufgegenstände verarbeitet, umgestaltet oder vermischt wurden. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Beschlagnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum der NAG an den Kaufgegenständen hinzuweisen und die NAG unverzüglich zu verständigen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Kunden zurückzunehmen und, unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeiten des Kunden und unter Wahrung der Interessen des Kunden, uneingeschränkt zu verwerten, sowie die Auslieferung bestellter Kaufgegenstände bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen zurückzustellen.

8. Lieferbedingungen

Die Lieferverpflichtung der NAG setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen, die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden und die Verfügbarkeit des Produktionsmaterials zum Zeitpunkt der Lieferung voraus. Unsere Lieferzeiten und Liefermengen verstehen sich vorbehaltlich möglicher Änderungen. Die NAG ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen von Kaufgegenständen vorzunehmen und zu verrechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die NAG unverzüglich, spätestens jedoch vor Übergabe des Kaufgegenstandes, über jegliche persönlichen oder sachlichen Hindernisse, die dem Versand oder der Verwendung des Kaufgegenstandes am Bestimmungsort entgegenstehen, schriftlich zu informieren. Der Kunde garantiert, dass die Einfuhr und/oder Verwendung des Kaufgegenstandes nur unter Einhaltung sämtlicher einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Glücksspielgesetze, Zulassungsvorschriften) und behördlichen Auflagen erfolgt. Die für den Transport und den Betrieb der Kaufgegenstände erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Kunden einzuholen. Desgleichen hat der Kunde unverzüglich sämtliche erforderlichen Anträge im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Kaufgegenstände aus dem Zollgebiet der Europäischen Union zu stellen, sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und insbesondere die entsprechenden Ausfuhrnachweise (Ausfuhrformular EX1, Versandpapiere sowie Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke) unaufgefordert zu übermitteln. Jegliche missbräuchliche oder

rechtswidrige Verwendung der Kaufgegenstände berechtigt die NAG – auch nach vollständiger Bezahlung – zur Einbringung von Unterlassungsklagen, zur Geltendmachung von Schadenersatz und zur sofortigen Auflösung sämtlicher weiteren mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge.

Im Falle von innergemeinschaftlichen Lieferungen von Kaufgegenständen (Lieferungen innerhalb der Europäischen Union) hat der Kunde unaufgefordert sämtliche erforderlichen Transportunterlagen (Versandpapiere, Wareneingangsbestätigungen, Bestätigungen über den Transport in ein anderes EU-Land und gegebenenfalls einen Nachweis über die Identität der abholenden Person und eine entsprechende Vollmacht) zur Verfügung zu stellen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Kaufgegenständen hat der Kunde darüber hinaus innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Gefahrenübergang unaufgefordert seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben (siehe Punkt 10 der AGB).

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund verspäteter Lieferung. Im Falle einer verspäteten Abgabe von Ausfuhranmeldungen innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Gefahrenübergang (siehe Punkt 10 der AGB) ist die NAG ausdrücklich berechtigt, die Umsatzsteuer und Verzugszinsen gemäß Punkt 6 der AGB rückwirkend zu verrechnen. Dies kommt auch zur Anwendung, sofern der Kunde bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen die erforderlichen Beförderungspapiere nicht vorlegt oder seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht angibt. Gleichmaßen ist die NAG berechtigt, bei Rechnungsstellung einen Vorschuss auf die Umsatzsteuer zu erheben, bis die NAG sämtliche erforderlichen Transport- oder Exportdokumente erhalten hat.

9. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

Der Kunde erkennt hiermit an und bestätigt, jederzeit sämtliche nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Sanktionsprogramme (einschließlich, aber nicht beschränkt auf <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>; http://export.gov/ecr/eg_main_023148.asp; <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>) einzuhalten, die den Export, den Import, den Transfer, die Verwendung oder den Reexport der Kaufgegenstände regeln, einschließlich der Länder, in denen er Geschäfte tätigt oder Geschäftspartner hat, und dass er diese Bestimmungen versteht.

EU Verordnung (EU) No 833/2014 ("NO RE-EXPORT TO RUSSIA) und (EU) No 765/2006 ("NO RE-EXPORT TO BELARUS")

a) Der Kunde verpflichtet sich keine Kaufgegenstände, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen AGB geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 beziehungsweise Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt, ob zur Verwendung oder Durchfuhr, in die Russische Föderation oder Belarus zu verkaufen, zu verbringen oder reexportieren.

b) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz a) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

c) Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz a) vereiteln würden.

d) Der Kunde wird NAG unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze a), b) oder c) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz a) vereiteln könnten.

Die Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Trade-Compliance-Verordnung durch den Kunden stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese AGB dar und berechtigt die NAG zur sofortigen Aussetzung oder Kündigung des jeweiligen Vertrages zwischen der NAG und dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die NAG bezüglich jeglicher und sämtlicher Kosten, Haftungen, Strafen, Sanktionen und Bußgelder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der geltenden Außenhandelsgesetze, Export- und Importgesetze und -vorschriften freizustellen und schadlos zu halten.

10. Transport – Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt „ab Werk“. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen zur Verladung über.

Speditionskosten und sämtliche sonstigen Kosten, wie z. B. Transportversicherung, Zölle, Ausfuhr- und Einfuhrausgleichsabgaben, gehen ausnahmslos zu Lasten des Kunden, der auch die Pflicht hat, die erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen einzuholen.

11. Gewährleistung – Haftung

Gewährleistungsrechte und sonstige Ansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 UGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen nachweislich spätestens 10 (zehn) Tage nach Übernahme des Kaufgegenstandes bei der NAG eingegangen sein; andernfalls gehen allfällige Ansprüche verloren. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt der Kaufgegenstand als abgenommen. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, einschließlich Folgeschäden und das Recht auf Irrtumsanfechtung, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Gefahrenübergang gemäß Punkt 10 dieser AGB. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von geltend gemachten Schadenersatzansprüchen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen steht nur dem Kunden zu und ist nicht an Dritte abtretbar. Kaufgegenstände können gebrauchte oder überholte Einzelteile enthalten, für die eine Gewährleistung gilt. Als gebraucht oder überholt gekaufte Einzelteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Geltendmachung eines Mangels entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

Die NAG ist verpflichtet, jeglichen die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der zum Zeitpunkt der Lieferung besteht und auf einem Fehler in der Konstruktion, im Material oder in der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Bedienungsanleitungen, technischen Datenblättern oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Die NAG ist berechtigt, zu entscheiden, ob sie den Mangel im Werk der NAG behebt (Nachbesserung) oder eine Ersatzlieferung vornimmt. Jegliche im Rahmen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Versand-, Liefer- und Arbeitskosten sind vom Kunden zu tragen. Die NAG übernimmt die Kosten für Ersatzteile und Material. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der NAG über. Gewährleistungsmängel berechtigen den Kunden nur dann zum Rücktritt und zur Wandlung des Vertrages, wenn der Kunde nachweist, dass bei Übergabe ein wesentlicher Mangel vorlag, dessen Behebung objektiv unmöglich ist, oder dass die NAG einen solchen Mangel trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben hat.

Nach Feststellung eines Mangels durch den Kunden ist jegliche Verfügung über die Ware ohne ausdrückliche Zustimmung durch die NAG unzulässig.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel des Kaufgegenstandes, die aus einer nicht von der NAG bewirkten Anordnung und Montage, mangelhafte Aufstellung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und der Benutzungsbedingungen, übermäßigen Beanspruchung des Kaufgegenstandes über die von der NAG angegebene Leistung hinaus, fahrlässigen oder unsachgemäße Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für Mängel, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind.

Ferner haftet die NAG nicht für Schäden, die durch Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannung oder chemische Einflüsse verursacht werden. Die Gewährleistung gilt nicht für den Ersatz von Kaufgegenständen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen und deren Produktlebenszyklus (end of life), nach vorheriger Ankündigung durch die NAG, abgelaufen ist.

Die Gewährleistung der NAG erlischt sofort, wenn der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich durch die NAG ermächtigter Dritter ohne schriftliche Zustimmung durch die NAG Änderungen oder Reparaturen an den Kaufgegenständen vornimmt.

Mit Ausnahme von Personenschäden haftet die NAG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die über den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes (PHG) hinausgehen, nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine wie auch immer geartete Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Schäden oder Folgeschäden, Vermögensschäden, Zinsverluste und für Kaufgegenstände deren Produktlebenszyklus (end of life), nach vorheriger Ankündigung durch die NAG, abgelaufen ist, ist ausgeschlossen. Ebenso werden Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden, wie z. B. solche von Spielern oder indirekte Schäden und entgangene Gewinne oder Vorteile, die von Einzelpersonen oder im Namen Dritter mit oder ohne technische Hilfsmittel oder sonstige Manipulationen des Spielbetriebs oder Spielergebnisses erzielt werden, oder sonstige Ansprüche Dritter gegen den Kunden, auch im Regressverfahren, ausgeschlossen.

In jedem Fall ist ein rechtmäßig geltend gemachter Schadenersatzanspruch auf den Nettokaufpreis des Gegenstandes beschränkt, dem der Schaden zuzuordnen ist.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sich auf der Website der NAG (<http://www.novomatic.com/en/register>) zu registrieren, um Zugang zu technischen Informationen und Support für die Kaufgegenstände zu erhalten. Da der Kunde Zugang zu sensiblen technischen Informationen erhalten könnte, ist die Registrierung des Kunden vor einem solchen Zugang erforderlich.

Der Kunde verpflichtet sich, die regelmäßig erscheinenden Update-Bulletins auf der Website des Technischen Supports der NAG (<http://www.novomatic.com/produkte/support/technical-bulletins>) zu den Kaufgegenständen zu beachten und unverzüglich zu befolgen (der Zugang zu den technischen Bulletins setzt eine Registrierung des Kunden gemäß dieser AGB voraus). Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Kunden führt zum Erlöschen sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen der NAG gegenüber dem Kunden.

12. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass die NAG an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten durch höhere Gewalt (hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich sämtliche Arten von Naturgewalten, wie z. B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen) oder durch sonstige unvorhersehbare und von der NAG nicht zu vertretende Umstände (z. B. Mobilmachung, Krieg, Terror, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportschwierigkeiten, Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen, Devisenbeschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr, Rohstoff- und Energiemangel, Epidemie, Pandemie, Quarantäne, sowie Betriebsstörungen, wie z. B., Explosion, Feuer, Streik, Aufruhr, Sabotage und sonstige Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und wirtschaftlich unzumutbaren Mitteln zu verhindern wären) gehindert wird, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmefrist.

Darüber hinaus sind die genannten Umstände auch dann nicht der NAG zuzurechnen, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Die NAG hat dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitzuteilen.

Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Folgen höherer Gewalt um mehr als 6 (sechs) Monate, sind die NAG und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Schlösser

Ohne jeglichen Rechtsanspruch des Kunden stellt die NAG nach eigenem Ermessen Service- und Kassenzugangsschlösser für Spielgeräte zur Verfügung, wenn der Kunde diese Schlösser innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten (berechnet nach Punkt 11 der AGB) verlangt. Die NAG ersetzt diese Schlösser nur einmal und nur dann, wenn der Kunde den Austausch dieser Schlösser während der oben genannten Gewährleistungsfrist schriftlich beantragt hat.

14. Typenschild

Das am Gerät befindliche Typenschild beinhaltet Informationen über den Zustand des Spielgerätes zum Zeitpunkt der Auslieferung von der NAG an den Kunden.

Da im Falle eines Austausches des Mainboards im Spielgerät die Informationen am Typenschild nicht mehr aktuell sind, wird das neue Mainboard von der NAG mit einem Label auf der Einschublade versehen. Das Label enthält EMC geprüfte Komponenteninformationen, das im Zusammenhang mit dem Typenschild die vollumfängliche Spielgeräteidentifikation darstellen soll.

Der Kunde hat die Verantwortung und Pflicht vorab zu klären, ob die Kombination Typenschild und Label den nationalen rechtlichen und technischen Anforderungen entspricht. Dafür notwendige Unterlagen sind bei der NAG unverzüglich anzufordern.

Entspricht die Kombination von Typenschild und Label den oben genannten Anforderungen, so ist nach abgeschlossener Umrüstung des Gerätes auf das neue Mainboard eine entsprechende Änderungsdokumentation für den Fall einer gesetzlichen Überprüfung vom Kunden zu erstellen.

Sollte von den nationalen Behörden eine verpflichtende Aktualisierung des Typenschildes gefordert und die Kombination Typenschild und Label abgelehnt werden, dann hat der Kunde diesen Umstand der NAG mitzuteilen und ein neues Typenschild gemäß aktuellen Komponenteninformationen anzufordern.

15. Rechte an geistigem Eigentum

Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte an geistigem Eigentum der NAG oder die an die NAG lizenzierten Rechte, insbesondere Urheber-, Marken-, Design- oder Patentrechte, zu schützen und der NAG jeglichen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Verletzung solcher Rechte entsteht. Im Falle von Rechtsverletzungen durch Dritte hat der Kunde die NAG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und auf Verlangen der NAG auf eigene Kosten Rechtsbeistand im Rechtsstreit zu leisten.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, den Kaufgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die NAG zu vervielfältigen oder nachzuahmen, den Quellcode der mit dem Kaufgegenstand gelieferten Software zu verändern oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die NAG zu kopieren oder Programme gesondert zu verwerten oder zu vervielfältigen.

Der Kunde ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die NAG berechtigt, die NOVOMATIC-Marken zu verwenden, wobei Umfang und Einzelheiten dieser Berechtigung zwischen dem Kunden und der NAG gesondert schriftlich zu vereinbaren sind.

16. Beendigung des Vertrages im Falle von Dauerschuldverhältnissen

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, können Dauerschuldverhältnisse durch die NAG unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten gekündigt werden. Die NAG kann Verträge mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen. Dazu gehören Fälle grober oder wiederholter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens. Im Falle eines berechtigten Rücktritts hat der Kunde die Kosten der Rücksendung des Kaufgegenstandes zu tragen.

17. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme (i) der Kollisionsnormen und (ii) des UN-Kaufrechts.

Für die Entscheidung über Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über Ansprüche aus dem Vertrag, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

In jedem Fall hat der Kunde der NAG sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere die Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter der NAG und Vorprozesskosten zu ersetzen.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

18.2 Vertraulichkeit

Der Kunde hat über den Umstand des Vertragsabschlusses Stillschweigen zu wahren und in Werbematerialien oder Referenzlisten auf sein Vertragsverhältnis mit der NAG erst nach schriftlicher Zustimmung der NAG hinzuweisen. Die NAG und der Kunde verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Vertragsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Lieferanten sind dem Kunden gegenüber entsprechend verpflichtet. Der Kunde haftet für jegliche Schäden, auch immaterielle Schäden, die der NAG durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, zumindest mit einer Vertragsstrafe von 10 % (zehn Prozent) der Gesamtauftragssumme für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

18.3 Datenschutz

Jede der Parteien erkennt an, dass sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist, die im Rahmen der vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehung zwischen den Parteien, wie sie im jeweiligen Vertrag definiert ist („vereinbarter Zweck“), im Sinne des geltenden Datenschutzrechts weitergegeben werden. Die gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten beschränken sich auf die Vertreter der Partei, einschließlich Name und Kontaktdaten. Jede der Parteien erkennt an, dass solche gemeinsam genutzten personenbezogenen Daten nur für den vereinbarten Zweck und unter Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen, die einem für die Verarbeitung Verantwortlichen nach dem geltenden Datenschutzrecht auferlegt werden, verarbeitet werden dürfen.

Erfordert die Art des vereinbarten Zwecks eine über das hier festgelegte Maß hinausgehende Weitergabe personenbezogener Daten, bei der eine Partei als Auftragsverarbeiter im Sinne des geltenden Datenschutzrechts anzusehen ist, so werden beide Parteien gemeinsam dafür Sorge tragen, dass alle nach dem geltenden Datenschutzrecht erforderlichen weiteren Anforderungen erfüllt werden, z. B. durch Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

18.4 Compliance

Jede der Parteien stellt sicher, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um personenbezogene Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen.

In der Phase der Vertragsanbahnung wird aufgrund regulatorischer Vorgaben zwischen der NAG und dem Kunden eine Vertragspartnerprüfung eingeleitet. Dazu wird dem Kunden von der NAG geschäftliche und persönliche Auskunftsfomulare zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Formulare innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Formulare, vollständig, richtig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn es die NAG für notwendig erachtet, ist der Kunde verpflichtet, weitere Nachweise zu erbringen, damit die NAG die auf den Auskunftsfomularen gemachten Angaben überprüfen kann. Wird diese verbindliche Frist von 2 (zwei) Wochen vom Kunden nicht eingehalten oder macht der Kunde innerhalb der Vertragsanbahnungsphase unwahre, unrichtige oder unvollständige Angaben in den Formularen oder hat die NAG während der Dauer des Vertragsverhältnisses den begründeten Verdacht, dass dies der Fall ist, behält sich die NAG das Recht vor, die Vertragsanbahnungsphase und allfällige diesbezügliche Vertragsverhandlungen bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, sofern bereits ein Vertrag abgeschlossen wurde, jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Ungeachtet davon ist der Kunde verpflichtet jede wesentliche Änderung in der Eigentümerstruktur des Kunden, die mehr als 5% der Anteile am Kunden betrifft und insbesondere dazu geeignet ist, den Kunden auf sonstige Art und Weise zu kontrollieren, zu beherrschen oder einen sonstigen wesentlichen Einfluss auf den Kunden auszuüben, der NAG schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Inkrafttreten der Änderung an folgende

Emailadresse bekanntzugeben: compliance@novomatic.com. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung bzw. aus daraus nachvollziehbaren regulatorischen Gründen steht es der NAG frei das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Der Kunde garantiert ausdrücklich, dass er auf rechtmäßige Weise und nur in Rechtsordnungen und Jurisdiktionen tätig ist, in denen der Besitz und die Nutzung solcher Spielgeräte und -teile durch Gesetz, Verordnung oder Lizenz vorgesehen sind. Der Kunde hat der NAG innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Anerkennung dieser AGB eine Kopie seiner jeweiligen Lizenz zur Verfügung zu stellen. Wird diese verbindliche Frist von 2 (zwei) Wochen vom Kunden nicht eingehalten, behält sich die NAG das Recht vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu beenden.

18.5 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten oder seine Forderungen gegenüber der NAG ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die NAG an Dritte abzutreten.

18.6 Schriftform

Jegliche an die NAG gerichteten Erklärungen, Mitteilungen usw. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und einer Originalunterschrift. Vereinbarungen, die ein Abweichen von diesem Formerfordernis vorsehen, bedürfen der Schriftform.

18.7 Quellensteuer

Für den Fall, dass im Ansässigkeitsstaat des Kunden eine Quellensteuer (withholding tax) entsprechend lokaler Steuergesetze fällig wird, hat der Kunde diese Quellensteuer bei jeglichen Zahlungen an NAG abziehen und direkt an die lokale Steuerbehörde abführen. Soweit jedoch aufgrund der Steuergesetze oder Doppelbesteuerungsabkommen eine Entlastung oder Reduktion von der Quellensteuer möglich ist, hat der Kunde von NAG rechtzeitig vorab sämtliche dafür benötigte Informationen oder Bescheinigungen zu verlangen und diese in größtmöglichem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. NAG hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, diese Informationen oder Bescheinigungen dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Falls der Kunde gegen seine hiergenannten Verpflichtungen verstößt, errechnen sich die der Quellensteuer unterliegenden Vergütungen so, dass NAG jenen Betrag erhält, den sie erhalten würde, wenn der Kunde alle Entlastungen oder Reduktionen von Quellensteuer in größtmöglichem Ausmaß angewendet hätte („gross-up“)

19. Inkrafttreten

Diese AGB sind am 5. August 2024 in Kraft getreten und ersetzen alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden AGB.